

Neue Klassen > Mindestalter > Befristungen	Vorbesitz / Einschlussregelungen / Fahrzeuge	Alte Klassen
T 16/18  keine Befristung	Kein Vorbesitz Einschluss: L und M Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). Bis 18 Jahre nur bis 40 km/h.	2
L 16  keine Befristung	Kein Vorbesitz Einschluss: Keine Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.	5

Auszug der wichtigsten Besitzstandsregelungen

Klassen alt BRD	Klassen neu		Entsprechend der Anlage 3 zu § 6 Absatz 5 und 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung -FeV- können bei bestimmten Voraussetzungen auf Antrag auch weitere Klassen bestätigt werden
	DDR Führerscheine ab 1.6.82	DDR Führerscheine nach dem 31.3.57 aber vor dem 1.6.82	
1	A	1	A, A1, M, L
1a			A*, A1, M, L
1b			A1, M, L
	C		B, BE, C1, C1E, C, L, M
2	CE	5	B, BE, C1, C1E, C, CE, T, L, M, A1**
3	B und BE	4	B, BE, C1, C1E, L, M, A1**
4	M	3 und 2	M, L, A1**
5			L, M****
	T		L
KOM bis 14 Fahrg.-Pl.			D1
KOM bis 24 Fahrg.-Pl.			D***
Kraftomnibusse			D, DE, D1

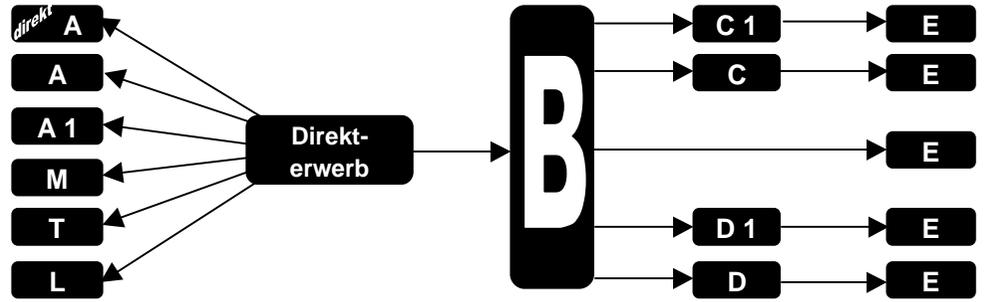
* Sofern die Fahrerlaubnis vor weniger als zwei Jahren erteilt wurde, beschränkt auf Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.

** Klasse A 1, wenn die Klassen 2, 3 oder 4 vor dem 1.4.1980 erteilt wurden

*** Beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse

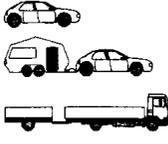
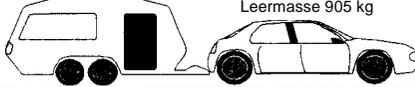
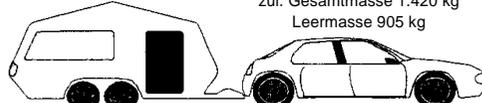
**** Klasse M, sofern die Klasse 5 vor dem 1.4.1980 erteilt wurde

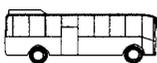
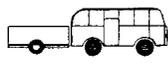
Die neuen Fahrerlaubnisklassen ab 01.01.1999



Der Umfang der neuen Klassen ist erst nach Erhalt des Kartenführerscheines nutzbar

Neue Klassen > Mindestalter > Befristungen	Vorbesitz / Einschlussregelungen / Fahrzeuge	Alte Klassen
A 25 direkt  keine Befristung	Kein Vorbesitz Einschluss: A 1 und M Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h	1
A 18  keine Befristung	Kein Vorbesitz Einschluss: A 1 und M Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, beschränkt auf eine Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Die Beschränkung entfällt zwei Jahre nach Erteilung dieser Fahrerlaubnis.	1a
A1 16  keine Befristung	Kein Vorbesitz Einschluss: M Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder) und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von: a) 80 km/h für 16 - 17jährige und b) unbegrenzt ab 18 Jahre auch Kleinkrafträder bis 50 ccm und mehr als 40 km/h, sofern bis zum 31.12.1983 erstmals in den Verkehr gekommen.	1b
M 16  keine Befristung	Kein Vorbesitz Einschluss: Keine Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 ccm) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 ccm, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen). - Übergangsrecht § 76 Ziffer 8 beachten -	4

<p>B 18</p>  <p>keine Befristung</p>	<p>Kein Vorbesitz Einschluss: L und M</p> <p>Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeuges, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt).</p>	<p>3</p>
<p>zul. Gesamtmasse 750 kg</p>  <p>zul. Gesamtmasse 3.500 kg</p> <p>Klasse B, weil die zul. Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als 750 kg ist. Wenn die zul. Gesamtmasse eines Anhängers nicht mehr als 750 kg beträgt, darf dieser Anhänger auch mitgeführt werden, wenn die zul. Gesamtmasse des Zugfahrzeuges bereits 3.500 kg beträgt</p>	<p>zul. Gesamtmasse 900 kg zul. Gesamtmasse 1.420 kg Leermasse 905 kg</p>  <p>Klasse B, weil die zul. Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als die Leermasse des PKW ist und die zul. Gesamtmasse des Zuges mit 2.320 kg unter den zul. 3.500 kg liegt</p>	
<p>BE 18</p>  <p>keine Befristung</p>	<p>Kein Vorbesitz Einschluss: Keine</p> <p>Kombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter B fallen. Bei Lastkraftwagen mit durchgehender Bremse und bestimmten Geländefahrzeugen darf die Anhängelast höchstens das 1,5-fache der zulässigen Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.</p>	<p>3</p>
<p>zul. Gesamtmasse 1.000 kg</p>  <p>zul. Gesamtmasse 1.420 kg Leermasse 905 kg</p>	<p>zul. Gesamtmasse 2.090 kg Leermasse 1.815 kg</p>  <p>zul. Gesamtmasse 1.450 kg</p> <p>Klasse BE, weil die zul. Gesamtmasse des Zuges 3.540 kg beträgt und somit 40 kg über den zul. 3.500 kg liegt, obwohl die zul. Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als die Leermasse des Zugfahrzeuges ist.</p>	
<p>C1 18</p>  <p>Befristung: wie bei C1E</p>	<p>Vorbesitz Klasse B Einschluss: Keine</p> <p>Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste bis 7.500 kg zul. Gesamtmasse, wenn die Fahrten zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.</p>	<p>3</p>
<p>C1E 18</p>  <p>Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Verlängerung auf Antrag für jeweils 5 Jahre bei Nachweis der Eignung</p>	<p>Vorbesitz Klasse C 1 Einschluss: BE; D1E nur bei Besitz D1; DE nur bei Besitz D</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C 1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste bis 7.500 kg zul. Gesamtmasse, wenn die Fahrten zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.</p>	<p>3</p>

Neue Klassen > Mindestalter > Befristungen	Vorbesitz / Einschlussregelungen / Fahrzeuge	Alte Klassen
<p>C 18</p>  <p>Befristung: 5 Jahre</p>	<p>Vorbesitz Klasse B Einschluss: C 1</p> <p>Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.</p>	<p>2</p>
<p>CE 18</p>  <p>Befristung: 5 Jahre</p>	<p>Vorbesitz Klasse C Einschluss: BE, C1E, T; D1E nur bei Besitz von D1; DE nur bei Besitz von D</p> <p>Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge. Einsatz in der gewerblichen Güterbeförderung unter 21 Jahren nur bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse einschließlich eines Anhängers zulässig (EWG 3820/85 Art. 5). Auch Kraftomnibusse im Inland ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.</p>	<p>2</p>
<p>D 21</p>  <p>Befristung: 5 Jahre</p>	<p>Vorbesitz Klasse B Einschluss: D1</p> <p>Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Bei Ersterteilung und ab dem 50. Lebensjahr ist eine Zusatzuntersuchung erforderlich.</p>	<p>Klasse 2 und F.z.F für KOM</p>
<p>DE 21</p>  <p>Befristung: 5 Jahre</p>	<p>Vorbesitz Klasse D Einschluss: BE, D1E; C1E nur bei Besitz C1</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.</p>	
<p>D1 21</p>  <p>Befristung: 5 Jahre</p>	<p>Vorbesitz Klasse B Einschluss: Keine</p> <p>Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - zur Personenbeförderung mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Bei Ersterteilung und ab dem 50. Lebensjahr ist eine Zusatzuntersuchung erforderlich.</p>	<p>Klasse 3 (bei mehr als 7,5 t</p>
<p>D1E 21</p>  <p>Befristung: 5 Jahre</p>	<p>Vorbesitz Klasse D 1 Einschluss: BE; C1E nur bei Besitz C1</p> <p>Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D 1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.</p>	<p>Klasse 2) und F.z.F für KOM</p>